



baunungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Minderoffingen-Nord“ im Ortsteil Minderoffingen der Gemeinde Marktoffingen

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 den oben genannten Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Satzung sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rat-

haus der Gemeinde Marktoffingen, Hauptstraße 26, 86748 Marktoffingen (Amtszimmer des 1. Bürgermeisters während der üblichen Amtsstunden (Montag: 15.00 h - 17.00 h, Dienstag:

09.00 h - 11.30 h, Donnerstag: 16.00 h - 18.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß

§ 10 Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung

des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

4. nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, den 22.11.2022

für die Gemeinde Marktoffingen

gez. Ellinger
Verwaltungsrat